

Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-2327-301 „Kammolchgebiet Höltigbaum/Stellmoor“

Teilgebiet „Stellmoor - Ahrensburger Tunneltal“

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach. Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

Das Gebiet „Kammolchgebiet Höltigbaum/Stellmoor, Teilgebiet Stellmoor“ (Code-Nr: DE-2327-301) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2006 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 12. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG. Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren (siehe Ziffer 6.2).

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden und eine fachliche Information für die Planung von besonderen Vorhaben, der für die einzelnen Grundeigentümer/-innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet.

- Die Erklärung zu verbindlichen Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen ist möglich.
- Weiterhin sind Freiwillige Vereinbarungen möglich, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen.

Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei notwendigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

- Größe des FFH-Teilgebietes „Stellmoor-Ahrensburger Tunneltal“ beträgt 316 ha, des Naturschutzgebietes 339 ha (randliche Ackerflächen gehören

nicht zum FFH-Gebiet, Verbindung zwischen dem Hagener Forst und dem „Braunem Hirschen“ jedoch innerhalb des FFH-Gebietes, aber außerhalb des Naturschutzgebietes)

An den Rändern des Ahrensburger Tunneltales, vor allem im Norden und Osten des Schutzgebietes, entwickelten sich naturnahe Buchen- und Eichenwälder. Der Waldmeister-Buchenwald (LRT 9130) ist in mehreren schmalen Streifen im Norden am südlichen Rand des ehemaligen Ahrensfelder Teiches sowie am Wallberg entwickelt. Der bodensaure Buchenwald (LRT 9110) kommt in mehreren kleineren Beständen am Wallberg, an der ehemaligen Burg Arnesfelde, an den direkten Talrändern der Ostseite sowie verteilt im Hagener Forst vor. Vom bodensauren Eichenwald auf Sand (LRT 9190) wurden drei Bestände erfasst (Pinnberg, südlich des Hopfenbaches im Hagener Forst, Westseite des Ahrensburger Tunneltales). Die Niederung des Ahrensburger Tunneltales, des ehemaligen Ahrensfelder Teiches, nehmen Birken-, Erlen- und Weidenbruchwälder sowie Schilfröhrichte ein. Große Bereiche wurden dem Übergangsbiotop zum Moorwald, (LRT 91D0) zugeordnet. Zwei Weiher kommen im Norden des Schutzgebietes vor. Sie werden vom Hopfenbach durchflossen. Sie wurden als Natürliche eutrophe Seen (LRT 3150) angesprochen.

Erhaltungsgegenstand

FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Tabelle 1: Im FFH-Teilgebiet „Stellmoor-Ahrensburger Tunneltal“ vorkommende Lebensraumtypen gemäß Standarddatenbogen (Stand: 2017)

Code	Name	Fläche [ha]	Erhaltungszustand
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	1,10	C
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	1,70	B
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	14,90	C
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	1,50	B
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	2,60	C
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	2,00	B
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	5,50	C
¹⁾ A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig			

Somit sind aktuell 29,30 ha des Teilgebietes „Stellmoor-Ahrensburger Tunneltales“ als Lebensraumtyp erfasst. Dies entspricht einem Anteil von rund 10 % bezogen auf die Gesamtfläche von 289 ha. Hinzu kommen 29,40 ha, die als Übergangsbiotop zum Moorwald, zum LRT 91D0, kartiert wurden und entsprechendes Entwicklungspotential aufweisen.

FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie

Tabelle 2: Im FFH-Gebiet „Stellmoor-Ahrensburger Tunneltal“ vorkommende FFH-Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie gemäß Standarddatenbogen

Taxon	Name	Populationsgröße	Erhaltungszustand
1145	Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>)	verbreitet	C
1166	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	verbreitet	B
1214	Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	Einzeltiere	k.A.
¹⁾ A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig; k.A.: keine Angabe			

Aktuelle Planungen mit Eingriffen in Natur und Landschaft

- seit langem in Vorbereitung befindliche Vorhaben, die das FFH-Teilgebiet „Stellmoor-Ahrensburger Tunneltal“ betreffen:

- Ersatz einer schwimmenden Brücke über den Hopfenbach im nördlichen Bereich des FFH-Gebietes
- Ausbau der Straßen Spechtweg und Hagener Allee
- Viergleisiger Ausbau der S-Bahn zwischen Hamburg und Ahrensburg
- Erweiterungen der Siedlungen Am Hagen und Brauner Hirsch (außerhalb des FFH-Gebietes)

Analyse und Bewertung

Exemplarisch für den Kammolch

Durchführung eines Monitorings (Überblick über die Nutzung und die Verbesserungsmöglichkeiten der im Gebiet vorhandenen Kleingewässer für den Kammolch)

Neuanlage von Gewässern zur Stützung der Population, denn die Wanderstrecken des Kammolches betragen nur wenige hundert Meter. Von weiteren Kleingewässern profitieren auch andere Amphibienarten wie der Moorfrosch.

Der Hagener Forst soll für den Kammolch über das Schwarze Moor und den Dänenteich an das FFH-Teilgebiet Höltingbaum angebunden sein. Auch dessen hamburgischer Bereich trifft auf den Dänenteich. Die neuen Kleingewässer westlich des Dänenteiches bieten die Gelegenheit, die Population in diesem Bereich zu fördern. Die Passage zwischen Schwarzem Moor und Dänenteich hingegen führt entweder über den engen Rohrdurchlass der Dänenbek im Straßenkörper oder über den Straßenkörper selbst. Hier ist ein weiter Kleintiertunnel mit entsprechenden Leiteinrichtungen erforderlich, um eine sichere Verbindung für Kriechtiere zu gewährleisten.

Zu erheblichen Störungen bzw. dem Tod kann der winterliche Einsatz von schwerem Forstgerät oder anderen Maschinen im Wald führen, da die im Überwinterungsquartier befindlichen Tiere nicht auf die Vibrationen der Maschinen reagieren und fliehen können. Forstarbeiten sind deshalb nach der Laichzeit auszuführen. Die Zeitspanne ist mit dem allgemeinen Störungsverbot zum Schutze von Vögeln und Fledermäusen in sensiblen Bereichen abzustimmen.

Auf den Einsatz von Kalkammonsalpeter, Kaliphosphor und anderen Düngemitteln ist wegen der Hautempfindlichkeit der Amphibien nicht nur in den LRT-Wäldern zu verzichten. Der Anteil des liegenden Totholzes ist zu erhöhen, da sich mit ihm die Habitatsituation für den Kammmolch verbessert.

Durch den viergleisigen Ausbau der S-Bahn wird sich die Situation für den Kammmolch durch den deutlich längeren Weg über die Gleisanlagen verschlechtern. Damit werden die Lebensräume beidseits der Trasse auf weiter Strecke stärker voneinander getrennt. Kleintiertunnel unter den Gleisbetten gewährleisten den Kleintieren eine sichere Passage.

Auch der Ausbau der Straßen in diesem Siedlungsbereich mit befestigten Bürgersteigen, hohen Kantsteinen, befestigten Straßen und Gullys bedeutet einen erheblichen Verlust an Kriechtieren. Querungshilfen gibt es weder an den Wohnstraßen, noch an den stärker befahrenen Straßen Hagener Allee und Brauner Hirsch (zwischen Schwarzem Moor und Dänenteich). Ehrenamtlich betreute Amphibienschutzzäune gibt es, aber lediglich auf der Nord- und der Südseite des Hagener Forstes sowie an der Ostseite des Schwarzen Moores.

Diese für den Kammmolch fast isolierte Situation darf sich durch weitere bauliche Veränderungen nicht verschlechtern. Der Anteil naturnaher Flächen am FFH-Gebiet ist nicht zu verringern. Im Sinne der Erhaltung des Kammmolches ist die Situation innerhalb des FFH-Teilgebietes durch eine bessere Vernetzung mit den Populationen des Umlandes zu verbessern.

Wichtig ist eine Fortsetzung der bestehenden Amphibienleitanlage, diese reicht vom Hagener Forst über die Straße Am Hagen zum Schwarzen Moor. Von dort aus reicht naturnahe Vegetation bis an die Straße Brauner Hirsch, diese bietet jedoch keine Querungshilfe, sodass vermutlich ein Großteil der wandernden Kammmolche dem Straßenverkehr zum Opfer fällt. Deshalb ist eine Leitanlage mit Krötentunnel für die Straße Brauner Hirsch in diesem Bereich erforderlich. Damit wird ein stärkerer Austausch mit den am Dänenteich und im südlichen FFH-Teilgebiet „Kammmolchgebiet Höltingbaum-Stellmoor“ lebenden Kammmolch-Populationen gefördert.

Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen dienen der Konkretisierung des so genannten Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatschG), das verbindlich einzuhalten ist. Bei Abweichungen hiervon ist i. d. R. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Erhaltung der naturnahen Freiräume für den Kammmolch

Zur Erhaltung von Wanderwegen und Lebensräumen sind die bisher nicht Siedlungszwecken und Infrastruktureinrichtungen gewidmeten Flächen innerhalb des FFH-Teilgebietes sowie an seinen Rändern nicht zu bebauen. Diese müssen weiterhin in land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung bleiben oder eine naturnahe Nutzung erfahren.

Erhaltung des Hainsimsen-Buchenwaldes, des Waldmeister-Buchenwaldes sowie des Bodensauren Eichenwaldes, LRT 9110, 9130 und 9190

- Anpflanzung nur von lebensraumtypischen Gehölzarten in den als Lebensraumtyp kartierten Bereichen im Sinne des Verschlechterungsverbotes, die Anpflanzung von nicht lebensraumtypische Arten, wie beispielsweise Nadelbaum-Arten oder amerikanische Eichen-Arten ist unzulässig
- Erhalt der vorhandenen Vielfalt in Bezug auf Alters- und Bestandsstruktur der Gehölze sowie in Bezug auf die Bodenvegetation bei Durchführung der forstwirtschaftlichen Arbeiten, einzelbaumweise Nutzung der Waldbestände (bestandes- und bodenpfleglich), Abfuhr des eingeschlagenen Holzes über Rückegassen, Vermeidung von tiefen Fahrspuren
- Sicherung der Alters- und Bestandsstruktur, der Bodenvegetation und der Habitatfunktion in den alten Beständen der lebensraumtypischen Wälder, keine Absenkung des Bestockungsgrades, langer Einschlagturnus, keine Verschlechterung der vorhandenen Altersstruktur (Erhalt der alten Bäume)
- Erhalt von charakteristisch gewachsenen und geringwertigen lebensraumtypischen Bäumen mit besonderen Strukturen sowie Bäumen mit Höhlen und Horsten (Habitat- oder Biotopbäume) in größerer Anzahl im Bestand, Belassen von stehendem und liegendem Totholz
- keine Neuanlage von Rückegassen innerhalb der lebensraumtypischen Waldgebiete (Verträglichkeitsprüfung erforderlich)
- kein Einsatz von Kalk, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, Begrenzung der Bodenbearbeitung auf geringe Flächen und ohne Eingriffe in den Mineralboden
- Beachtung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen auch für Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht
- keine Veränderungen des Wasserhaushaltes durch eine verstärkte Entwässerung oder das Ableiten von Hangquellwasser
- ein Deponieren von Gehölzschnitt, Ernteresten, Gartenabfällen, Gebäudeabbruch und von Müll

Unterhaltung der naturnahen Fließgewässer

Erhaltung des Schlammpeitzgers – Gestaffelte Gewässerunterhaltung

Unterhaltung von Stellmoorer Quellfluss und Hopfenbach nur abschnittsweise, zeitlich versetzt

Biologische Begleitung bei Gewässerarbeiten

Untersuchung des aus den Fließgewässern entnommenen Materials auf Schlammpeitzger und Kammolche, Rücksetzung der Fische in ungestörte Bereiche des Fließgewässers

Erhaltung des Bodenwasserhaushaltes

Zur Erhaltung der feuchten bis nassen Standorte mit ihren charakteristischen Biotopen, Lebensraumtypen und Tierarten ist ein Absenken der aktuellen Bodenwasserstände nicht zulässig. Quellen sind zu erhalten, in ihrem näheren Umkreis darf keine Veränderung der hydrologischen Situation erfolgen.

Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

Maßnahmen, die über das Verschlechterungsverbot hinausgehen und einer Verbesserung des Zustandes der in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen oder Arten dienen. Sie werden auf freiwilliger Basis durchgeführt.

Leitsystem und Querungshilfen an Straßen für den Kammolch

Installierung von dauerhaft festen Leitsystemen mit Krötentunneln:

Hagener Allee zwischen Kuhlenmoorweg und Starweg

Hagener Allee zwischen Forsthof Hagen und Braunem Hirsch

Hagener Allee zwischen Spechtweg und Dänenweg

Am Hagen zwischen Hagener Forst und südlicher Straßenseite

Ahrensfelder Weg zwischen Bahndamm und Starweg

Brauner Hirsch zwischen Am Kratt und Damm der S-Bahn

Austausch von Hochbordkantsteine gegen niederflurige Varianten in den nicht mit festen Amphibienzäunen versehenen Straßen sowie in den Straßen Spechtweg und Pionierweg

Engmaschige Gestaltung der Gullyabdeckungen oder alternativ Ziehen fester Leitzäune mit Leiteinrichtungen und Tunneln an den Straßen bzw. an den Wälldränern

Verbindung zwischen Schwarzem Moor und Dänenteich für den Kammolch

Bau von Leiteinrichtungen mit Krötentunneln unter der Straße Brauner Hirsch zwischen dem Braunem Hirsch und Pionierweg

Verbesserung der Bahnkörper für den Kammolch

Durch Ausstattung mit Tunneln und Leiteinrichtungen für Kammolch und andere Kleintiere zur Vermeidung der Tötung im Gleiskörper

Verbesserung des Hopfenbach-Durchlasses im Bahndamm

Durch Erweiterung zur Nutzung von Kammolch, Fischotter und limnischen Organismen

Verbesserung von Kleingewässern

Überprüfung im Hinblick auf ihre Eignung als Laichhabitat für den Kammmolch, gegebenenfalls verbessernde Maßnahmen

Kontrolle des Fischbesatzes, Entnahme von Arten, die Eier und Larven des Kammmolches fressen

Verbesserung von Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald sowie Bodensaurem Eichenwald, LRT 9110, 9130 sowie 9190

- bevorzugte Entnahme lebensraumuntypischer Gehölzarten aus dem Bestand
- Erhöhung des Anteils alter Bäume und des Anteils stehenden oder liegenden Totholzes

Entwicklung von Sonstigen Wäldern auf mineralischen Böden zu lebensraumtypischen Wäldern wie zu Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald sowie Bodensauren Eichenwald – Flächen der Stadt Ahrensburg

- Entnahme von lebensraumfremden Gehölzarten (vor allem Nadelbaumarten) - ausschließlich Neupflanzung lebensraumtypischer Gehölzarten als Unterbau oder nach einem Räumungseinschlag, keine neue Kultur von Nadelholz-Beständen
- Aufbau eines Bestandes mit unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen
- Erhöhung des Anteils von Altholzbeständen in der Reifephase (Buchen ab 120 Jahre, Eichen ab 160 Jahre)
- keine Entfernung von Biotop- und einigen Altbäumen
- Schaffung von Übergangszonen oder Verzahnungen

Entwicklung von Sonstigen Wäldern auf organischen Böden zu lebensraumtypischen Wäldern wie zu Erlen-Eschenwäldern oder zu Moorwäldern – Flächen der Stadt Ahrensburg

- Verringerung des Anteils lebensraumfremder Gehölzarten (vor allem von Nadelbaumarten, auch Ziergehölze) durch Entnahme, Verzicht auf Anpflanzen von Gehölzen oder nur Initialpflanzung lebensraumtypischer Gehölzarten
- Aufbau eines Bestandes mit unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen
- Erhöhung des Anteils an Alt- und Totholzanteil
- Schaffung von Übergangszonen oder Verzahnungen
- keine Veränderungen am Wasserhaushalt
- lediglich extensive Nutzung der Waldbestände auf nassen Standorten, nach Möglichkeit dauerhafter Nutzungsverzicht (Ausnahme: Offenhaltung von Bereichen mit Vorkommen von moortypischen Pflanzen durch Entnahme von Gehölzen).

- Erhalt vorhandener strauchiger Waldränder und randlicher Gehölzstrukturen, alter Bäume am Waldrand

Fortsetzung der Pflegenutzung der Nasswiesen

Entwicklung von genutztem Grünland zur Erhöhung der floristischen Vielfalt und zur Verbesserung der Lebensbedingungen für charakteristische Tierarten

- Nutzung mit geringer Intensität, Verzicht auf Düngung, geringe Mahdfrequenz und/oder ein niedriger Viehbesatz
- Keine Absenkung des Wasserstandes, Verzicht zur Unterhaltung von Entwässerungseinrichtungen

Auf den Flächen im privaten Eigentum kann dieses Ziel vorrangig über Verträge aus den Vertragsnaturschutzprogrammen realisiert werden. Diese umfassen den Verzicht bzw. die Einschränkung des Düngereinsatzes.

Pflege und Gestaltung von Garten- und Erholungsgrundstücken

- Deponierung/Entsorgung organischer Abfälle (Laub, Rasen- und Gehölzschnitt, Unkraut, etc.) sowie anderer Materialien (Ordnungswidrigkeit)
- keine Entwässerung, Verfüllung oder andere Eingriffe in Quellen, Kleingewässer und sumpfige Strukturen (gesetzlichen Biotopschutz)

Schutz der LRT- Vegetation durch Entfernen von Neophyten

- regelmäßige Kontrolle und Bekämpfung (vor allem durch mechanisches Entfernen)

Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- Anlage von Laichgewässern in der Niederung
Prüfung der Neuanlage von Kleingewässern im Hagener Forst oder Aufweitung von Gräben unter Berücksichtigung des Grabungsschutzes, auch im Umfeld des Schutzgebietes, vor allem zwischen Schwarzem Moor und Dänenteich bzw. Höltingbaum
- Erhaltung von Sonstigen Wald- und Gehölzbeständen
- Erhaltung von Dauergrünland
- Einhalten geltender Abstandsregelungen an Fließgewässern
- Fortsetzung der Nutzungsaufgabe
- Verringerung der Nährstoffeinträge in das Natura 2000-Gebiet durch Anlage von Pufferstreifen
- keine Düngung der an den Talflanken liegenden Äcker zumindest am unteren Rand
- Einhalten des Leinenzwanges für Hunde

Kosten und Finanzierung

Die Unterhaltung der Flächen obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Flächeneigentümer.

Umsetzung von Maßnahmen in Natura 2000 Gebieten kann durch eine Finanzierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch das Land Schleswig-Holstein erfolgen. Hierfür kommen nachfolgende Förderrichtlinien in Frage:

- Maßnahmen der Flächensicherung (Flächenkauf und langfristiger Pacht)
- Vertragsnaturschutz
- Biotopgestaltende Maßnahmen
- Artenschutzmaßnahmen
- Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen (S+E)

Als Antragsteller und Zuwendungsempfänger kommen grundsätzlich Körperschaften des öffentlichen Rechts (Gemeinden etc.), öffentlich- und privatrechtliche Stiftungen sowie gemeinnützig anerkannte Vereine und Verbände in Frage. Bei Artenschutzmaßnahmen grundsätzlich und bei Biotopgestalteten Maßnahmen sind in begründeten Ausnahmefällen auch sonstige natürliche und juristische Personen des privaten Rechts möglich. Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen werden in Schleswig-Holstein vorrangig über die Kreise und kreisfreien Städte beantragt.

Darüber hinaus können auch zwischen dem Flächeneigentümer und dem Land Schleswig-Holstein Freiwillige Vereinbarungen mit entsprechenden Entschädigungszahlungen abgeschlossen werden.

Weitere Agrar-, Wald-, Umwelt- und Strukturprogramme des ELER sowie eine forstliche Förderung gem. GAK sind ggf. einsetzbar.

Weitergehende und sonstige Maßnahmen können grundsätzlich auch als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder über Ausgleichsgelder umgesetzt werden, ferner ist eine Umsetzung von Maßnahmen über die Anlage von Ökokonten möglich.

Eine Finanzierung über Spenden, Stiftungen und ehrenamtliches Engagement ist ebenfalls nicht ausgeschlossen.

Eine Spezifizierung der möglichen Finanzierungen erfolgt ggf. in den Maßnahmenblättern.

Es bestehen verschiedene Möglichkeiten, um die Entschädigung oder den Ankauf von Gewässerrandstreifen zu finanzieren z. B. über Ersatzgelder oder über ein Ökokonto.

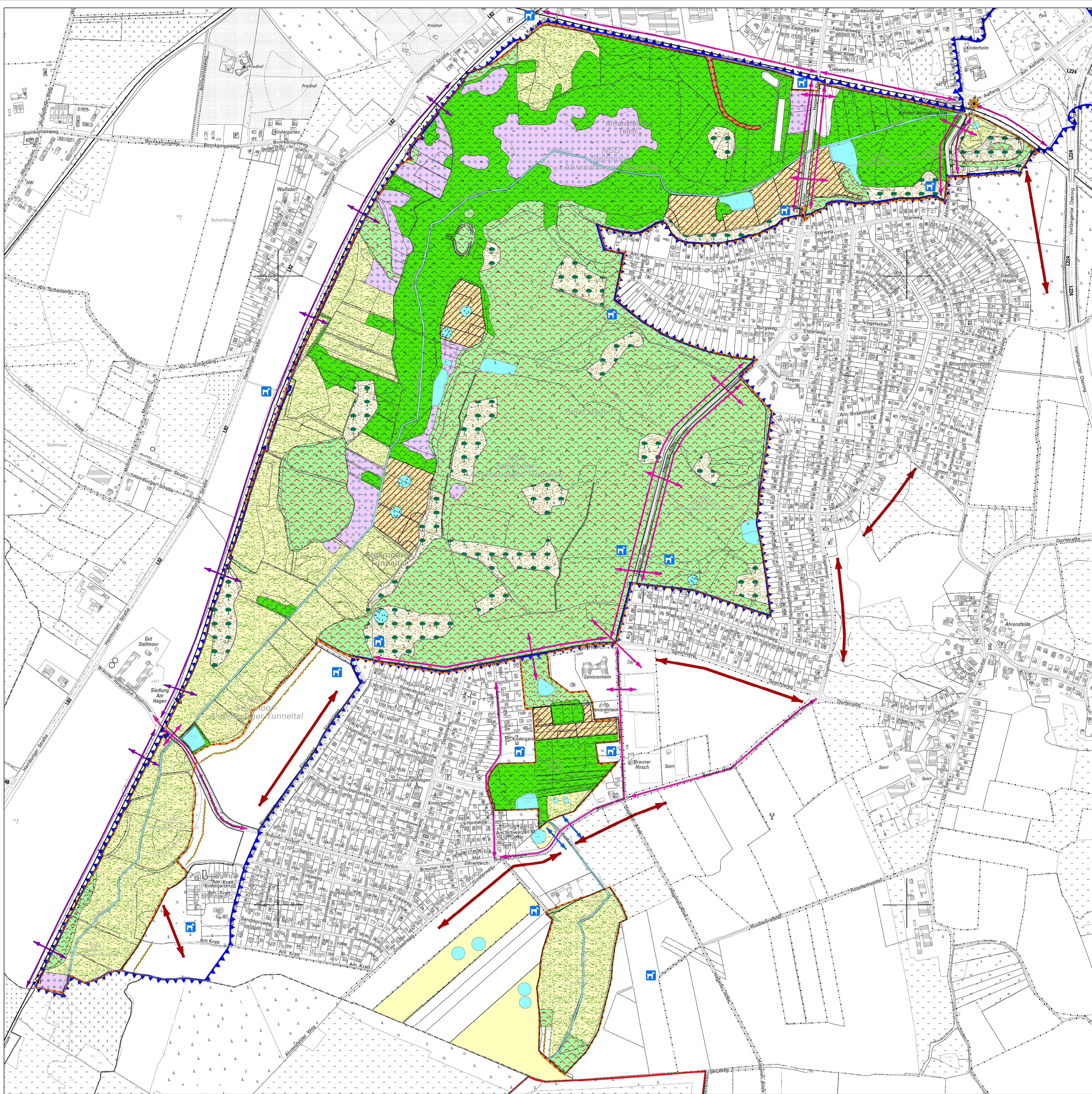
Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Jahr 2017 wurden die Kommune sowie die Kreisverwaltung über das Vorhaben informiert. Flächeneigentümer wurden mit Informationsmaterial angeschrieben und zu einer Auftaktveranstaltung eingeladen. Berücksichtigt wurden zudem Vereine und Verbände als auch Kommunen und Behörden. Am 23. Mai 2017 fand die Auftaktveranstaltung mit großer Beteiligung statt. Der Entwurf des Managementplanes wurde den genannten Gruppen sowie weiteren Interessierten am 25. Oktober 2017 in einer zweiten Veranstaltung vorgestellt.

Es wurden persönliche Kontakte zu Eigentümern, Nutzern und anderen Akteuren aufgenommen und Einzelgespräche geführt.

Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse der Erfassungsprogramme dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres angepasstes Gebietsmanagement.



Legende

- FFH-Gebiet "Kammolchgebiet Höltigbaum / Stellmoor"
- Geltungsbereich des Managementplanes

6.1 Bisher durchgeführte Maßnahmen

- 6.1.1 Sicherung von Flächen

6.2 Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen

- 6.2.1 Erhalt. der Freiräume für den Kammolch
- 6.2.2 Verbess. der Straßen für den Kammolch
- 6.2.3 Querungshilfen bei Straßen für den Kammolch
- 6.2.4 Erhaltung von LRT-Buchen- und Eichenwäldern
- 6.2.5 Unterhaltung der naturnahen Fließgewässer
- 6.2.8 Erhaltung von Dauergrünland
- 6.2.11 Grabungsschutz

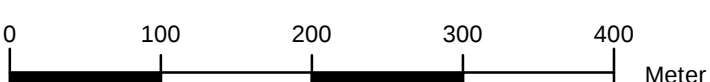
6.3 Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

- 6.3.1 Verbess. vom Bahnkörper für den Kammolch
- 6.3.2 Verbess. Hopfenbach, Durchlass
- 6.3.3 Verbess. von Kleingewässer
- 6.3.8 Entw. von Sonst. Wäldern auf mineral. Böden
- 6.3.9 Entw. von Sonst. Wäldern auf organ. Böden
- 6.3.10 Pflege von Nasswiesen
- 6.3.14 Fortsetzung der Nutzungsaufgabe

6.4 Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- 6.4.1 Suchraum für Laichgewässer
- 6.4.6 Anlage Pufferstreifen
- 6.4.7 Leinenzwang für Hunde

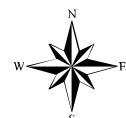
Hinweis:
Weitere, nicht in den Karten dargestellte Maßnahmen finden sich im Text.
* prioritärer Lebensraumtyp



Managementplan

FFH 2327-301 "Kammolchgebiet Höltigbaum / Stellmoor"
Teilgebiet "Stellmoor / Ahrensburger Tunneltal"

Karte 3 - Maßnahmen -



SH

Schleswig-Holstein
Ministerium für Energie,
Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung

Maßstab: 1 : 5.000
Bearbeitung:
Projektgruppe
NATURA 2000

Stand: 30.10.2017

Kartengrundlage: DTK 5, ©LVermGeo-SH

fachlich: WVN W. Sach kartogr./GIS: LLUR557